

Arbeitsanweisung: Sicherheitsprüfung Dacharbeiten

1. Zweck

- Klärung der Dachbeschaffenheiten um sicheres Arbeiten am Dach zu gewährleisten

2. Beschreibung

Landesinnung Wien der
Rauchfangkehrer
Wien, am 4. Juni 1998

STANDFLÄCHEN und VERKEHRSWEGE für Rauchfangkehrerarbeiten

1. Zur **Durchführung von Rauchfangkehrerarbeiten** müssen Standflächen vorhanden sein, die über begehbare Verkehrswege leicht und sicher zu erreichen sind. Standflächen und Verkehrswege sowie die sie tragenden Bauteile müssen gegen Abheben und unbeabsichtigte Lageveränderung gesichert sein. Über Dach dürfen Standflächen und Verkehrswege nicht aus Holz bestehen.

a) Auf **tragfähigen Flachdächern bis 20° Neigung** können Standflächen und Verkehrswege auch aus feuchtegeschütztem Holz bestehen. Ebenso sind frost- und rutschsichere Trittplatten möglich.

b) Auf **Dächern ab 20° Neigung** sind als Verkehrswege Laufstege, Trittflächen, Einzeltritte oder Leitern anzubringen. Laufstege müssen unterhalb des Dachfirstes liegen.

2. Verkehrswege und Standflächen müssen eine **Arbeits- bzw. Durchgangsbreite** von mind. 0,6 m und eine **Arbeitshöhe** von 1,8 m haben. Bei deutlich markierten querliegenden Bauteilen kann die Höhe auf 1,6 m eingeschränkt werden. Bei Durchsteigöffnungen darf die Höhe auf 1,2 m eingeschränkt werden, jedoch nur auf einer Länge von 1,5 m.

3. Standflächen dürfen nicht tiefer als 1,0 m unter der Rauchfangmündung bzw. Kehrtürchen liegen. Sie müssen mind. 0,5 m breit und so lang wie die größte Außenbreite des Fanges sein. Waagrecht gemessen muß der **Abstand zwischen Fang und Standfläche** 0,15 bis 0,30 m betragen. Der Abstand darf bis zu 0,40 m betragen, wenn die Standfläche in der Dachfläche liegt.

4. **Laufstege und Trittflächen** müssen mind. 0,25 m breit sein. Ab 10° Neigung sind Einrichtungen gegen Ausgleiten, z.B. Trittleisten anzubringen. Werden Laufstege entlang von Bauteilen, z.B. Mauern geführt, so muß eine Durchgangsbreite von 0,6 m vorhanden sein. Durchsteigöffnungen müssen mind. 0,6 m x 0,8 m groß sein. Für Durchsteigöffnungen in Dachflächen aus Dachsteinen genügen lichte Maße von 0,42 m x 0,52 m.

5. Ein **Geländer** ist, soweit keine anderen gleichwertigen Vorkehrungen getroffen werden, bei folgenden Punkten an einer Längsseite erforderlich:

- a) bei Standflächen,
- b) bei Laufstegen, die über nicht tragfähige Flächen führen oder höher als 2,0 m über einer tragfähigen Fläche liegen,
- c) bei Laufstegen auf Dächern mit einer Absturzhöhe von mehr als 3,0 m am Ende von Standflächen,

Standflächen und
Verkehrswege für
Rauchfangkehrerarbeiten

d) bei Laufstegen, die weniger als 0,8 m unterhalb des Dachfirstes liegen auch auf der Firstseite.

Geländer müssen aus Holmen (Brust-, Mittel- und Fußwehren) und Stützen bestehen. Der seitliche Abstand von Standflächen und Laufstegen darf max. 0,15 m betragen. Das Geländer muß mind. 1,0 m hoch sein.

Von einem Geländer darf abgesehen werden, wenn andere, jedoch gleichwertige Vorkehrungen getroffen werden wie z.B. Steigschutzeinrichtungen mit fester Führung oder ein mitlaufendes Auffanggerät. Sämtliche Systeme verlangen einen Sitzgurt mit Sicherungskarabinern und die Systeme müssen typengeprüft sein. Im Zweifelsfall sind die Bestimmungen der Bauarbeiterschutzverordnung (BGBl. Nr. 340/94) anzuwenden.

6. Bei Höhenunterschieden von mehr als 0,8 m im Bereich von Durchsteigöffnungen müssen Leitern oder Steigeisen vorhanden sein. Steigeisen dürfen bis 2,0 m und Anlegeleitern ohne zusätzliche Sicherheitseinrichtungen bis 5,0 m verwendet werden.

7. Festverlegte Leitern an Fängen bis 5,0 m Absturzhöhe müssen im Mündungsbereich mit einem Ruhebügel ausgerüstet sein.

An Fängen und Ausstiegen ab einer Absturzhöhe von mehr als 3,0 m muß eine Rückensicherung oder eine andere geeignete Schutzeinrichtung (Steigschutz) verwendet werden.

Steigschutzeinrichtungen müssen auch für die Standfläche an der Fangmündung wirksam sein.

Fest verlegte Leitern müssen im Abstand von 10 m Plattformen besitzen. An Fänge dürfen keine Steigeisen angebracht werden.

8. In Ein- und Zweifamilienhäuser bis max. zwei Geschossen und bis zu einer Dachneigung von 45° sind Einzeltritte oder Dachleitern mit fixer Verankerung möglich. Es sind auch Durchsteigöffnungen mit kleineren Maßen möglich.

<u>Zitierte Norm:</u>	ÖNORM B 8207	Rauch- und Abgasfänge Leitern und Stege für die Durchführung der Reinigung und Oberprüfung
<u>Erhältlich in:</u>	Osterreichisches Normungsinstitut 1020 Wien, Heinestraße 38, Tel. 21300-805, Fax: 21300-818	
<u>Zitiertes Gesetz:</u>	Bauarbeiterschutzverordnung -BauV; BGBl. Nr. 340/94	
<u>Weitere INFOS in:</u>	ÖNORM Z 1600	Festverlegte Aufstiege aus Metall Leitern und Steigeisengänge
	ÖNORM Z 1610	Geländer aus Metall Sicherheitstechnische Anforderungen

